



An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
- Parlamentssekretariat -
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 11017 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)30 20655-1100
FAX +49 (0)30 20655-4110
E-MAIL Hermann.Kues@bmfjsfj.bund.de
INTERNET www.bmfjsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 14. DEZ. 2010

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Diana Golze u. a. und der Fraktion
DIE LINKE**

- Drucksache 17/3985 vom 29. November 2010 -

Antixtremismuserklärung des Bundesprogramms Toleranz fördern – Kompetenz stärken

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 1:

Welche zuwendungsrechtlichen Konsequenzen hätte die Weigerung einzelner Zuwendungsempfänger, die vom Ministerium verlangte Erklärung zu unterschreiben?

Frage Nr. 2:

Welche zuwendungsrechtlichen Konsequenzen hätte ein Verstoß gegen die in der Erklärung geforderten Bestätigungen

- a) wenn der Zuwendungsempfänger selbst gegen das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (fdGo) verstößt,
- b) wenn Partner des Zuwendungsempfängers gegen das Bekenntnis zur fdGo verstoßen?



SEITE 2 Antwort:

Die Fragen Nr. 1 und Nr. 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In dem Programm TOLERANZ FÖRDERN - KOMPETENZ STÄRKEN des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) müssen Träger geförderter Maßnahmen eine Erklärung unterschreiben, nach der sie sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und bestätigen, eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu leisten.

Ziel der Maßnahmen in Programmen zur Extremismusprävention der Bundesregierung ist die Stärkung von Demokratie und Toleranz. Die gemeinsame Grundposition aller Mitwirkenden an den Bundesprogrammen zur Stärkung von Toleranz und Demokratie sowie gegen Extremismus muss daher sein, sich zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu bekennen. Daher ist die Unterzeichnung einer Erklärung, mit dem sich das geförderte Projekt bzw. der handelnde Träger hierzu bekennt, eine Fördervoraussetzung. Sie soll auch für die Gefahren, die sich aus einer Zusammenarbeit mit extremistischen Strukturen für das Engagement für Toleranz und Demokratie entwickeln können, sensibilisieren - beklagen doch viele Träger zurecht, dass extremistische Strukturen bestrebt sind, Organisationen zu unterwandern und für ihre Zwecke zu missbrauchen.

Diese Position ist nicht neu. Es war und ist schon immer Voraussetzung der Förderung von Maßnahmen aus öffentlichen Mitteln, dass das geförderte Projekt bzw. der handelnde Träger sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen muss. In den Bescheiden für Träger von Extremismuspräventionsmaßnahmen waren bereits in der Vergangenheit Auflagen zur Vermeidung einer Zusammenarbeit mit extremistischen Organisationen enthalten. Daran knüpfen wir mit der Bestätigung an.



SEITE 3 Das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch Unterzeichnung der Demokratieerklärung ist eine Auflage im Zuwendungsbescheid und somit Voraussetzung für eine Förderung durch das BMFSFJ. Wenn die Erklärung von einem Träger nicht unterzeichnet wird, erhält er keine Fördermittel. Wenn das BMFSFJ Kenntnis davon erlangt, dass der Träger gegen die Erklärung verstößt oder wissentlich mit einem Partner zusammenarbeitet, der gegen die Erklärung verstößt, kann das Ministerium die Fördergelder zurückfordern.

Frage Nr. 3:

Wer entscheidet über die Konsequenzen für den Zuwendungsempfänger, wenn ein Verstoß gegen die geforderte Erklärung festgestellt wird?

Antwort:

Die vom BMFSFJ eingerichtete Regiestelle beim Bundesamt für Zivildienst (BAZ) als Zuwendungsgeber entscheidet in Absprache mit dem BMFSFJ über die Konsequenzen für den Zuwendungsempfänger, wenn ein Verstoß gegen die geforderte Erklärung festgestellt wird.

Frage Nr. 4:

Wer überprüft, ob es Verstöße gegen die von den Zuwendungsempfängern geforderte Erklärung gibt?

Antwort:

Wenn das BMFSFJ bzw. die Regiestelle beim BAZ Hinweise erhält, dass der Zuwendungsempfänger selbst oder sein Partner möglicherweise gegen das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung verstößt, überprüft das BMFSFJ bzw. das BAZ - in Abstimmung mit den anderen zuständigen Bundesministerien bzw. mit den Verfassungsschutzbehörden - diese Hinweise.



SEITE 4 Frage Nr. 5:

Betrachtet die Bundesregierung die temporäre Zusammenarbeit mit allen in den Verfassungsschutzberichten aufgeführten und als extremistisch eingeschätzten Organisationen, wenn sie als (temporäre) Partner der Zuwendungsempfänger auftauchen, als Verstoß gegen die verlangte Erklärung?

Antwort:

Sinn und Zweck der Demokratieerklärung ist es nicht, die Auseinandersetzung mit extremistischen Strömungen und Gruppierungen zu unterbinden. Es geht bei der Demokratieerklärung vielmehr darum zu verhindern, dass extremistische Organisationen finanziell unterstützt werden oder ihnen unwillentlich eine Plattform geboten wird und sie so ihre extremistischen Weltanschauungen mit Unterstützung öffentlicher Mittel verbreiten können. Dafür bedarf es eigener Verantwortung und hoher Sensibilität der Träger, die u. a. über die Zeichnung der Erklärung erreicht werden soll.

Die Bundesregierung erwartet, dass die Träger diese Fördervoraussetzungen unter Beweis stellen. Die Berichte der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder geben wichtige Hinweise, die sich z. T. ergänzen. Es gibt Organisationen und Strukturen, die einhellig in den Ländern und auf der Bundesebene als eindeutig verfassungsfeindlich beschrieben sind. Hier ist auch für Träger offen erkennbar, dass sich eine Zusammenarbeit ausschließt.

Frage Nr. 6:

Welche Konsequenzen hat die geforderte Erklärung für eine Zusammenarbeit der Zuwendungsempfänger mit der Partei DIE LINKE?

Frage Nr. 9:

Dürfen Zuwendungsempfänger in den Bundesländern mit der Partei DIE LINKE. zusammenarbeiten, in denen diese Partei nicht im Bericht des jeweiligen Landesamtes genannt wird?



SEITE 5 Antwort:

Die Frage Nr. 6 und Nr. 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Zusammenarbeit mit Vertreter/innen der Partei "DIE LINKE" ist zu berücksichtigen, dass diese Partei sehr heterogen und in ihren Handlungsweisen in den verschiedenen Bundesländern offensichtlich unterschiedlich agiert. Es gibt offen extremistische Zusammenschlüsse innerhalb der Partei „DIE LINKE“, wie die „Kommunistische Plattform“ (KPF) oder die „Sozialistische Linke“ (SL). Dem stehen die Gremien und Zusammenschlüsse der Partei sowie handelnde Mandatsträger gegenüber, die natürlich Partner in Projekten sein können. Wenn im Einzelfall Unklarheiten bestehen, kann eine Rückfrage des Trägers beim Land oder beim Bund der richtige Weg sein.

Frage Nr. 7:

Welche Konsequenzen hat die geforderte Erklärung für eine Zusammenarbeit der Zuwendungsempfänger mit der VVN?

Antwort:

Bei der VVN-BdA handelt es sich um eine heterogene Vereinigung, bei der insbesondere zu einigen Personen der Führungsebene in unterschiedlichem Ausmaß Erkenntnisse für linksextremistische Bestrebungen vorliegen. Daher kommt es auch bei der Bewertung der Aktivitäten der VVN-BdA und den Formen der Zusammenarbeit von Zuwendungsempfängern mit der VVN-BdA auf die Umstände des Einzelfalls an.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen Nr. 6 und Nr. 9 verwiesen.



SEITE 6 Frage Nr. 8:

Ist für die Frage eines Verstoßes gegen die geforderte Erklärung entscheidend, ob der mögliche Partner des Zuwendungsempfängers im Verfassungsschutzbericht des Bundesamtes genannt wird?

Frage Nr. 10:

Welche Einschätzung welches Landesamtes für Verfassungsschutz ist bei grenzüberschreitenden Kooperationen (z B. Brandenburg und Sachsen) für die Frage der Partnerauswahl entscheidend?

Antwort:

Die Fragen Nr. 8 und Nr. 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Berichte der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sind ein wichtiges Indiz dafür, ob es sich bei dem betroffenen Träger oder sonstigen Partnern um eine den Zielen des Grundgesetzes verpflichtete Organisation handelt oder ob daran Zweifel bestehen. Eine Erwähnung schließt eine Zusammenarbeit in der Regel aus.

Zum weiteren Verfahren wird auf die Antwort zu Fragen Nr. 6 und Nr. 9 verwiesen.

Frage Nr. 11:

Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Projektpartner aufgrund ihrer Aufführung im Verfassungsschutzbericht von der weiteren Förderung ausgeschlossen wurden?

Antwort:

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Träger gefördert worden sind, obwohl sie im Verfassungsschutzbericht aufgeführt waren.



SEITE 7 Frage Nr. 12:

Wie beurteilt die Bundesregierung den Ausschluss des a.i.d.a.- Archivs aus München aus dem bayrischen Beratungsnetzwerk aufgrund des Eintrags in den bayrischen Verfassungsschutzbericht vor dem Hintergrund, dass dieser Eintrag laut Gerichtsbeschluss wieder rückgängig gemacht werden musste und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die geforderte Erklärung?

Antwort:

Das a.i.d.a.-Archiv war Bestandteil des bayerischen Beratungsnetzwerkes im Bundesprogramm "kompetent. für Demokratie - Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus". Das Beratungsnetzwerk wird von den Ländern in eigener Verantwortung gemäß den Maßgaben des Zuwendungsbescheides und der Förderrichtlinien umgesetzt, die auch schon zu dem damaligen Zeitpunkt ein Bekenntnis der Träger und deren Partner zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland erforderten. Es stand folglich im Ermessen des Freistaates zu beurteilen, ob das Archiv aufgrund des Eintrags in den bayrischen Verfassungsschutzbericht aus dem bayrischen Beratungsnetzwerk ausgeschlossen werden soll und welche Konsequenzen sich möglicher Weise aus dem Gerichtsbeschluss ergeben könnten. Im Übrigen nimmt die Bundesregierung zu Angelegenheiten, die im Zuständigkeitsbereich eines Landes liegen, nicht Stellung.

Frage Nr. 13:

Wird die Bundesregierung die Zuwendungsempfänger bei der Überprüfung potenzieller Partner zukünftig unterstützen und können sich die Zuwendungsempfänger bei Unklarheiten bezüglich der Verfassungstreue der Partner an die Bundesregierung bzw. das zuständige Ministerium wenden?

Antwort:

Die Regiestelle beim BAZ wird die Zuwendungsempfänger bei der Prüfung der Geeignetheit potenzieller Partner zukünftig unterstützen.



SEITE 8 An das BAZ können sich die Zuwendungsempfänger bei Unklarheiten bezüglich der Verfassungstreue der Partner wenden, das die Fragen dann gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Bundesministerien respektive den Verfassungsschutzbehörden beantwortet.

Frage Nr. 14:

In welchen anderen Modellprojekten des Bundes werden den Zuwendungsempfängern vergleichbare Erklärungen abverlangt (bitte einzeln auflühren)?

Antwort:

Neben dem Programm TOLERANZ FÖRDERN - KOMPETENZ STÄRKEN wird in der INITIATIVE DEMOKRATIE STÄRKEN des BMFSFJ die Erklärung verlangt. Das Bundesministerium des Innern verlangt in seinem Programm "Zusammenhalt durch Teilhabe" eine entsprechende Erklärung.

Dr. Hermann Kues